

**Satzung  
der Samtgemeinde Scharnebeck  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der  
Samtgemeinde Scharnebeck**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576) hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde Scharnebeck betriebenen Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung der Samtgemeinde Scharnebeck über die Unterbringung von Personen in Notunterkünften in der Samtgemeinde Scharnebeck in der zur Zeit geltenden Fassung erhebt die Samtgemeinde Scharnebeck Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

**§2 Gebührenschuldner**

(1) Der/die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 3 Bemessung der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Bedarfsgemeinschaft (Familie oder eheähnliche Gemeinschaft) nach SGB II oder SGB XII lebenden Personen.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft je Kalendermonat beträgt für eine Person oder den ersten Familienangehörigen 300,00 € und für jede weitere Person 100,00 €.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 entspricht die Gebühr für die Unterbringung in Hotels und Pensionen sowie angemieteten Unterkünften den tatsächlich von der Samtgemeinde Scharnebeck zu zahlenden Unterbringungskosten, wenn diese die oben genannten Beträge überschreiten.

**§ 4 Nebenkosten**

Nebenkosten der Unterbringung sind in den o.g. Beträgen bereits enthalten. Die o.g. Gebührensätze enthalten dabei jeweils auch eine Heizkostenpauschale in Höhe von 30,00 € pro Person.

## **§ 5 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

(1) Werden Unterkunftseinheiten nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

(2) Der/die Benutzer/in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er/sie durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechtes verhindert ist.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung in die Obdachlosenunterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem eine vollständige Räumung und Rückgabe der Unterkunft erfolgt ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats. Insoweit wird für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(3) Die Gebühren nach § 3 sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides monatlich zum 05. des Folgemonats fällig.

(4) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Scharnebeck“ der Samtgemeinde Scharnebeck vom 23.06.1992 außer Kraft.

Scharnebeck, den 14.12.2022

Laars Gerstenkorn  
Samtgemeindebürgermeister